
Gesetz über die Suchthilfe im Kanton Graubünden (Suchthilfegesetz)

Vom 2. März 1997 (Stand 1. Januar 2016)

Vom Volke angenommen am 2. März 1997¹⁾

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Das Gesetz bezweckt die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Suchtpräventions- und Suchthilfeangebotes im Kanton, die Festlegung der entsprechenden Aufgaben von Kanton und Gemeinden sowie die Koordination der Aktivitäten in der Suchtprävention und Suchthilfe.

Art. 2 Gleichstellung der Geschlechter

¹ Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Art. 3 Begriff

¹ Als Sucht im Sinne dieses Gesetzes wird abhängiges Verhalten, welches persönlichkeits- oder gesellschaftsschädigende Auswirkungen zur Folge hat, verstanden.

Art. 4 Ziele

¹ Die Suchthilfe hat zum Ziel:

- a) zu verhindern, dass abhängiges Verhalten entsteht;
- b) Menschen, die Suchtmittel konsumieren, frühzeitig Hilfe zukommen zu lassen;
- c) süchtigen Menschen Hilfe zu bieten, von ihrer Sucht frei zu werden;
- d) die Hilfe zur Selbsthilfe zu stärken;

¹⁾ B vom 19. März 1996, 242; GRP 1996/97, 208 (1. Lesung) und GRP 1996/97, 520 (2. Lesung)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

- e) die Gesundheitssituation Süchtiger zu erhalten oder zu verbessern;
- f) die soziale und berufliche Integration von süchtigen Menschen zu erhalten oder deren Wiedereingliederung zu fördern;
- g) der Öffentlichkeit Risiken und Auswirkungen des Suchtmittelmissbrauchs bewusst zu machen;
- h) Die Bevölkerung vor schädlichen Folgen der Sucht zu bewahren.

Art. 5 Massnahmen

¹ Zur Erreichung dieser Ziele gilt es insbesondere:

- a) durch Prävention und Beratung Missbrauch und Abhängigkeiten vorzubeugen;
- b) Einrichtungen der Suchtprävention zur Verfügung zu stellen;
- c) Einrichtungen der ambulanten und stationären Suchthilfe zur Verfügung zu stellen;
- d) durch individuelle Beratung, Betreuung, Behandlung, Nachbetreuung und Wiedereingliederung betroffener Menschen dafür zu sorgen, dass gesundheitliche und soziale Auswirkungen des Suchtmittelmissbrauchs verhindert oder vermindert werden.

Art. 6 Selbstverantwortung

¹ Die öffentliche Suchthilfe entlastet den einzelnen und die Familie nicht von der Selbstverantwortung im Umgang mit Genussmitteln.

2. Primäre Suchtprävention

Art. 7 Zuständigkeit 1. Gemeinden

¹ Die Gemeinden sind für die primäre Suchtprävention zuständig. Sie können diese Aufgabe auch an geeignete öffentliche oder private Institutionen oder Privatpersonen übertragen oder im Rahmen von Gemeindeverbindungen lösen.

² Die Gemeinden fördern: *

- a) die Information der Bevölkerung über die Ursachen und Auswirkungen der Sucht und abhängigen Verhaltens;
- b) das Bewusstsein und die Fähigkeit von Eltern und Lehrkräften, auf die Vermeidung suchtfördernder Verhaltensweisen bei Jugendlichen hinzuwirken.

Art. 8 2. Kanton

¹ Die Zuständigkeit des Kantons im Bereich der Suchtprävention richtet sich nach den Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes. *

- a) * ...
- b) * ...

c) * ...

Art. 9 * ...

3. Sekundäre und tertiäre Suchtprävention

Art. 10 Zuständigkeit

¹ Der Kanton sorgt für Angebote im ambulanten und stationären Bereich.

² Er kann entsprechende Angebote selber bereitstellen, sich an ausserkantonalen Einrichtungen beteiligen oder Beiträge an Angebote Dritter leisten.

Art. 11 Beiträge

1. Kauf, Bau- und Mietbeiträge

¹ Der Kanton kann Institutionen der sekundären und tertiären Suchtprävention Beiträge an den Kauf, den Bau oder die Einrichtung bis höchstens 80 Prozent der nicht durch Bundesbeiträge gedeckten anrechenbaren Kosten gewähren.

² In begründeten Fällen kann auch an die Mietkosten ein Kantonsbeitrag ausgerichtet werden, wenn die Miete gegenüber einem Kauf oder einem Neu- oder Erweiterungsbau zweckmässiger erscheint. Massgebend ist der Subventionssatz für Bauten.

³ Erfolgt der Kauf, der Baubeginn oder die Bestellung von Einrichtungsgegenständen vor Erlass der Beitragszusicherung, entfällt die Beitragsberechtigung.

Art. 12 2. Betriebsbeiträge

¹ Einrichtungen der stationären Suchthilfe sind, soweit nicht aufgrund des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung eine Kostenbeteiligung des Kantons vorgegeben ist, grundsätzlich kostendeckend zu führen.

² Der Kanton kann ausnahmsweise innerkantonalen Einrichtungen Betriebsbeiträge gewähren, sofern er ein Interesse an der Sicherstellung des Angebotes hat.

4. Überlebenshilfe

Art. 13 Zuständigkeit

¹ Der Kanton sorgt für Angebote, welche die Erhaltung und Verbesserung der Gesundheits- und Lebenssituation Suchtmittelabhängiger sowie ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft bezwecken. Er kann Dritte mit dieser Aufgabe betrauen.

Art. 14 * ...

Art. 15 Kosten des Kantons *

¹ Der Kanton übernimmt die anrechenbaren Kauf-, Bau- und Betriebskosten beziehungsweise den anrechenbaren Aufwand von Angeboten der Überlebenshilfe. *

Art. 16 * ...

5. Bewilligungspflicht von Suchthilfeeinrichtungen

Art. 17 Bewilligungspflicht

¹ Die Errichtung und der Betrieb von stationären und ambulanten Suchthilfeeinrichtungen bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Departementes. Die Bewilligung ist zu befristen.

Art. 18 Bewilligungsvoraussetzungen, -entzug

¹ Die Bewilligung wird erteilt oder erneuert, sofern

- a) eine ausreichende und fachlich qualifizierte Betreuung sowie eine einwandfreie Betriebsführung gewährleistet sind;
- b) die Räumlichkeiten und Einrichtungen zweckmässig sind;
- c) die finanziellen Verhältnisse offen ausgewiesen und von einer unabhängigen Kontrollstelle geprüft werden.

² Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vollumfänglich erfüllt sind.

6. Verfahren und Vollzug

Art. 19 Beitragsgrundsätze

¹ Beiträge werden nur im Rahmen der im kantonalen Budget bewilligten Kredite ausgerichtet. *

² Die Regierung legt die anrechenbaren Aufwendungen und Erträge und, soweit erforderlich, den Beitragssatz fest.

³ Die Beiträge können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden.

⁴ Die Ausrichtung von Betriebs- und Defizitbeiträgen an Institutionen und Einrichtungen im Kanton setzt die vorgängige Genehmigung der jeweiligen Budgets durch den Kanton voraus.

⁵ Die Regierung kann diesen Einrichtungen Leistungsaufträge erteilen.

Art. 20 Rückerstattung

¹ Unrechtmässig bezogene, zweckentfremdete oder nicht verwendete Beiträge sind mit Zinsen zurückzuerstatten. Der Rückforderungsanspruch verjährt 20 Jahre nach Ausrichtung der Beiträge.

² Die Rückerstattungspflicht für Kauf- und Baubeiträge ist als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken.

Art. 21 Ausserkantonale Institutionen und Einrichtungen

¹ Sofern geeignete Angebote im Kanton nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind, kann der Kanton ausserkantonalen Institutionen und Einrichtungen Betriebs- oder Defizitbeiträge leisten.

² Für die Beitragsgewährung gilt Artikel 19 Absatz 1–3, 5 sinngemäss.

Art. 22 * ...

7. Schlussbestimmungen

Art. 23 Ausführungsbestimmungen

¹ Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 24 Änderung von Erlassen²⁾

Art. 25 Übergangsbestimmungen

¹ Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestehende Suchthilfeinrichtungen haben innerhalb eines Jahres die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Artikel 18 zu erfüllen.

Art. 26 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz wird nach Annahme durch das Volk von der Regierung in Kraft gesetzt³⁾.

²⁾ Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

³⁾ Mit RB vom 20. Mai 1997 mit Ausnahme der Artikel 17, 18 und 25 auf den 1. Januar 1998 in Kraft gesetzt; die Artikel 17, 18 und 25 treten am 1. Juli 1997 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
02.03.1997	01.01.1998	Erlass	Erstfassung	-
31.08.2006	01.01.2007	Art. 22	aufgehoben	2006, 3317
25.09.2012	01.08.2013	Art. 9	totalrevidiert	-
25.09.2012	01.12.2012	Art. 19 Abs. 1	geändert	-
18.11.2014	01.01.2016	Art. 7 Abs. 2	geändert	2014-031
18.11.2014	01.01.2016	Art. 8 Abs. 1	geändert	2014-031
18.11.2014	01.01.2016	Art. 8 Abs. 1, a)	aufgehoben	2014-031
18.11.2014	01.01.2016	Art. 8 Abs. 1, b)	aufgehoben	2014-031
18.11.2014	01.01.2016	Art. 8 Abs. 1, c)	aufgehoben	2014-031
18.11.2014	01.01.2016	Art. 9	aufgehoben	2014-031
18.11.2014	01.01.2016	Art. 14	aufgehoben	2014-031
18.11.2014	01.01.2016	Art. 15	Titel geändert	2014-031
18.11.2014	01.01.2016	Art. 15 Abs. 1	geändert	2014-031
18.11.2014	01.01.2016	Art. 16	aufgehoben	2014-031

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	02.03.1997	01.01.1998	Erstfassung	-
Art. 7 Abs. 2	18.11.2014	01.01.2016	geändert	2014-031
Art. 8 Abs. 1	18.11.2014	01.01.2016	geändert	2014-031
Art. 8 Abs. 1, a)	18.11.2014	01.01.2016	aufgehoben	2014-031
Art. 8 Abs. 1, b)	18.11.2014	01.01.2016	aufgehoben	2014-031
Art. 8 Abs. 1, c)	18.11.2014	01.01.2016	aufgehoben	2014-031
Art. 9	25.09.2012	01.08.2013	totalrevidiert	-
Art. 9	18.11.2014	01.01.2016	aufgehoben	2014-031
Art. 14	18.11.2014	01.01.2016	aufgehoben	2014-031
Art. 15	18.11.2014	01.01.2016	Titel geändert	2014-031
Art. 15 Abs. 1	18.11.2014	01.01.2016	geändert	2014-031
Art. 16	18.11.2014	01.01.2016	aufgehoben	2014-031
Art. 19 Abs. 1	25.09.2012	01.12.2012	geändert	-
Art. 22	31.08.2006	01.01.2007	aufgehoben	2006, 3317